

Gregorio Delgado Del Rio

Die Organisation der Zentralregierung der Kirche

«Bei der Ausübung der höchsten, vollen und unmittelbaren Gewalt über die Gesamtkirche bedient sich der Papst der Behörden der Römischen Kurie. Diese versehen ... ihr Amt ... zum Wohle der Kirchen und als Dienst, den sie den geweihten Hirten leisten.» (CD 9) Die Kurie «bietet dem Stellvertreter Christi die konkrete Möglichkeit, den apostolischen Dienst zu leisten, den er der ganzen Kirche schuldet» (Johannes Paul I.). Ihre derzeitige Struktur scheint jedoch mit dem Geist des Konzils nicht völlig übereinzustimmen und erweist sich auch gegenüber den pastoralen Erfordernissen der Gegenwart nicht als angemessen. Die einem Auftrag des Konzils entsprechende Aufgabe ihrer grundlegenden Revision ist dringlich und unaufschiebbar. Wie ist eine so bedeutsame Reform der Organe zu verwirklichen?

I. Vorbemerkungen

1. Wie wir bereits vor einigen Jahren betonten, muß sich die Diskussion um die Rolle des Papstes nach den Überlegungen des Konzils hauptsächlich auf den primären und wesentlichen Kernpunkt des päpstlichen Amtes konzentrieren. Es ist notwendig, «immer genauer zu bestimmen, was dieses «ministerium» an Besonderheit und Eigenart beinhaltet» (Johannes Paul II.), und zu zeigen, daß es ohne jeden Zweifel als «Prinzip und Fundament» der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft und als oberster Garant für die «eine göttliche Stiftung der Kirche» und für deren Heilsauftrag in der Welt mit dem Wesen der Kirche selbst verbunden ist. Diese Führungsaufgabe in Pastoral, Lehramt und Heiligung ist unverzichtbar und unübertragbar. Sie muß durch den Primas persönlich und mit größtmöglichem Einsatz wahrgenommen werden.

Nun gibt es aber einen ursprünglich dem Primas zugewiesenen Komplex von Funktionen, die nicht notwendig von ihm selbst ausgeführt werden müssen. Es ist eine Dezentralisierung möglich, deren Organisation mit Hilfe verschiedener technischer Optionen zu bewerkstelligen ist, vorausgesetzt, daß man die Effizienz bei der Erfüllung der spezifisch päpstlichen Aufgaben in höchstem Maße fördert. Hierzu muß man bemerken, daß in der üblichen Betrachtungsweise

mancher Aspekte des Primats vieles bloße geschichtlich bedingte Äußerlichkeiten sind. Auch darf man nicht dem verbreiteten Irrtum zum Opfer fallen, die Funktion des Primats ohne weiteres mit dem Aufgabenkomplex gleichzusetzen, den die Römische Kurie in der Geschichte wahrgenommen hat. Auf jeden Fall muß die Zentralgewalt der Kirche den spezifischen Aufgaben des Primats dienen.

2. Das Bild des Diözesanbischofs, das uns das Konzil hinterlassen hat, ist bisher noch nicht ausreichend gewürdigt worden. Die Autonomie der Ortskirchen verlangt, da sie sich auf den konstitutionellen Komplex bezieht, das tatsächliche Inkrafttreten eines rechtlichen Systems der Dezentralisierung als einer Organisationstechnik, welche die Aufgabe hätte, diesen Prozeß einzuleiten. Die Diözesanbischofe, in ihrer Teilkirche «sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit» (LG 23), sollen auf reale und echte Weise all jene Funktionen und Vollmachten besitzen, «die zur Ausübung ihres Hirtenamtes erforderlich» sind (CD 8). In diesem Kontext wird das Urteil Pauls VI. verständlich, demzufolge im Bereich der Ortskirchen «der größte Teil der pastoralen Probleme eine angemessene Lösung finden kann». Um jedoch eine so erstrebenswerte Möglichkeit der Verfassung in die Wirklichkeit umzusetzen, bedarf es einer tiefgreifenden organisatorischen Umgestaltung, die unmittelbare Auswirkungen auf Inhalt und Bedeutung der üblicherweise von der Römischen Kurie ausgeübten Funktionen hätte. Hierbei handelt es sich zum großen Teil um ureigene und spezifische Aufgaben der Diözesanbischofe. Die Römische Kurie sollte vornehmlich solche Funktionen wahrnehmen, die darauf ausgerichtet sind, «die Echtheit und Einheit des Glaubens, die Verbreitung der Liebe und die größtmögliche Harmonie zwischen den lebenden Gliedern der ungeteilten Kirche Christi zu gewährleisten» (Paul VI.). Diese Funktionen sind zutiefst mit dem Primat verbunden, an dessen apostolischem Dienst die römische Kurie mitwirkt.

Prinzipiell gibt es keinen Grund, all das, was im Bereich der Ortskirchen auszuführen, zu regeln und zu lenken ist, deren Zuständigkeit zu entziehen und in der Römischen Kurie zu zentralisieren. Die Wahrung der notwendigen und unverzichtbaren Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft, deren Garant der römische Primat ist, verlangt nicht unbedingt, daß die Römische Kurie Kompetenzen besitzt, die über dieses Grundziel weit hinausgehen und de facto zur Durchsetzung nicht immer berechtigter Uniformität führen. Die Funktion der Römischen Kurie müßte eine völlig andere Bedeutung bekommen als derzeit, wenn man die konstitutionelle Dimension des Diözesanbischofs ernst nehmen will. Die römischen Organe sollen «das

organisatorische Zusammenwirken der legitimen Autonomien, auch im Rahmen der unverzichtbaren Achtung vor der wesentlichen Einheit der Disziplin, neben der des Glaubens», sicherstellen (Johannes Paul I.). Und hierfür ist es nicht erforderlich, daß sie über alle ihre derzeitigen Kompetenzen verfügen.

3. Getreu dem Geist des Konzils haben die letzten Päpste unmißverständlich ihren festen Willen zum Ausdruck gebracht, der bischöflichen Kollegialität im Sinne einer wirksamen Zusammenarbeit bei der Leitung der Gesamtkirche ein stärkeres Gewicht zu geben. Das Problem besteht in der angemessenen Entwicklung solcher Institutionen, die in der Lage wären, das zunehmende Handeln in kollegialem Geist wirksam zu kanalisieren. In diesem Zusammenhang ist die Bischofssynode aufgerufen, eine Schlüsselrolle zu spielen als Instrument, das imstande sein müßte, programmatische Kriterien und Grundsätze der Leitungstätigkeit vorzulegen, die sich von den pastoralen Erfordernissen des jeweiligen Augenblicks wesentlich unterscheiden.

4. Die «*utilitas Ecclesiae vel fidelium*» oder das «*bonum dominici gregis*», oberster Leitgedanke bei jedem Handeln der Kirche, bestimmen den tatsächlichen Rhythmus bei der praktischen Umsetzung der Lehre des Konzils bis zu ihrer vollen Verwirklichung. Unbedingt notwendig ist daher eine vorherige Einschätzung der konkreten Umstände, denen die Kirche in diesem geschichtlichen Augenblick begegnet. Diese Beurteilung, bei deren Realisierung der Primat in der Übung der Kollegialität eine unschätzbare Zusammenarbeit finden wird, muß der Schlüssel sein, der – im Rahmen dessen, was die Klugheit der guten pastoralen Führung gebietet, – den angemessensten Grad der Entwicklung des Verfassungsrechts bestimmt, auch wenn dies voraussetzt, alte rechtliche und organisatorische Schemata zu durchbrechen. Angesichts der gegenwärtigen Situation geht es um eine stimulierende und zugleich umsichtige Entscheidung, die keineswegs hinausgeschoben werden darf. Im Gegenteil, sie muß in aller Klarheit feststehen, damit man auf soliden Grundlagen eine wirksame Organisationsstruktur aufbauen kann.

II. Eingrenzung des Problems

Ist erst einmal die aus der Bewertung der genannten Voraussetzungen resultierende Option hinsichtlich der Leitung getroffen, so bewegt sich das Problem ausschließlich in einem rein technischen Rahmen. Wie soll in diesem Fall die Ausübung der Leitungsfunktion auf weltkirchlicher Ebene organisiert werden? Welche Organisationsstruktur ist einzuführen? Wie soll das System der Beziehungen zwischen den einzelnen Lei-

tungsorganen aussehen? Die Antwort darauf kann weder von der Theologie noch von der Pastoral gegeben werden. Es handelt sich um eine rein technische Frage.

Diese – wenn auch einfache – Eingrenzung des Problems scheint mir von grundlegender Bedeutung, will man alte Fehler vermeiden. Eine gute Organisation der Leitung der Kirche auf Weltebene ist weder die Frucht bloßer Absichtserklärungen noch das Ergebnis einer rechtlichen Regelung, in deren Formulierung man mit dem Begriff «Pastoral» nicht spart. Die Organisationsstrukturen sind nicht pastoraler, sondern rechtlicher Art. Sie unterliegen einer besonderen inneren Dynamik rein technischen Charakters. Diesen Punkt verkennen hieße, schon von vornherein etwas Utopisches anzustreben. Wenn es darum gehen soll, die Zentralregierung der Kirche zu *organisieren*, so muß man *verschiedene Organisationstechniken anwenden*.

III. Einige Gesichtspunkte von besonderem Interesse

Jeder ernsthafte Versuch, die Zentralregierung der Kirche zu organisieren, wird unter anderem folgende Fragen behandeln müssen:

1. Differenzierung der einzelnen Funktionen (der Leitung, der Beratung und des Gerichts) und Festlegung ihrer Beziehungen untereinander. Bei der Leitungsfunktion ist es erforderlich, alle diesbezüglichen Organe unabhängig von dem Namen, den man ihnen gibt, einzeln zu kennzeichnen und mit den derzeitigen Unklarheiten aufzuräumen. Wieviele solcher Organe? Die Antwort wird immer von der vorab getroffenen Entscheidung über die Leitung und dem angestrebten Effizienzgrad abhängen.

2. Möglichst strenge Anwendung der Kriterien, die geeignet sind, die inhaltliche Kompetenz eines jeden Organs genau zu definieren. Nur so wird man auf struktureller Ebene die Existenz von ständigen dysfunktionalen Faktoren verhindern können, eine sichere Quelle für Konflikte und Handlungen, denen es an der notwendigen Koordination mangelt.

3. Dringend erforderlich ist außerdem die Einrichtung eines Organs, dessen spezifische Aufgabe unter anderem darin besteht, die Arbeit der verschiedenen Leitungsorgane wirksam zu koordinieren. Die Unzulänglichkeit der Vorkehrungen in der bestehenden rechtlichen Ordnung liegt auf der Hand. Nur ein oberster Führungsrat, dessen Bildung wir bereits vor einiger Zeit vorschlugen, ist in der Lage, ein so dringendes Erfordernis wirklich erfolgreich zu lösen.

4. Der Prozeß der Dezentralisierung der Leitungsfunktion wird sich in der Weise vollziehen müssen, daß die klaren Nachteile überwunden werden, die mit

der Technik der Stellvertreterschaft verbunden sind. Es erscheint mir unerlässlich, ganz klar festzustellen, daß die Leitungsorgane im Rahmen ihrer Kompetenz für ihre Tätigkeit alleinverantwortlich sind, und zwar mit allen Konsequenzen (Kontrolle). Es ist dringend notwendig, die Arbeit des Primats und die der Römischen Kurie in jeder Hinsicht zu differenzieren. Es gibt Techniken, welche dies ohne Nachteil für den Primat ermöglichen.

5. Entsprechend der spezifischen Aufgabe des Primats, in dessen Dienst die Römische Kurie steht, sollten die Leitungsorgane vornehmlich Funktionen im Sinne des Impulses und der Kontrolle wahrnehmen: zu Aktivitäten und Initiativen ermuntern, sie anregen, fördern, unterstützen usw. und im übrigen darüber wachen, daß dies alles in Übereinstimmung mit der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft sowie dem – zuvor unmißverständlich definierten – grundlegenden Kern der Kirchendisziplin geschieht.

6. Die innere Ordnung der verschiedenen Leitungsorgane muß einer effizienten Ausübung der ihnen zugewiesenen Funktionen entsprechen und diese in höchstem Maß fördern. In diesem Sinn scheint es mir unerlässlich, die derzeitige innere Struktur der römischen Behörden in Richtung auf eine beweglichere und funktionalere Ordnung zu überwinden.

7. Das Staatssekretariat müßte, wie es bereits tatsächlich zunehmend der Fall ist, innerhalb der Zentralregierung der Kirche zu einem Schlüsselorgan werden, allerdings in der Weise, daß es im Rahmen des Organisationskomplexes institutionalisiert und geordnet wird.

8. Das Personal, das im ständigen Dienst der Leitungsorganisation steht, müßte nach Kriterien der Befähigung oder qualifizierten Vorbereitung für die auszuübende Funktion ausgewählt werden. Es geht – unter Berücksichtigung besonderer Gegebenheiten – darum, daß jedem Leitungsorgan ein echter «Stab» zur Verfügung steht, der aufgrund realer Mittel und Möglichkeiten arbeitsfähig ist. Dies würde wiederum erlauben, die Problematik der zahlreichen Päpstlichen Kommissionen einer gründlichen Revision zu unterziehen.

9. Für welche Zentralregierung man auch immer optieren und welche Organisationsstruktur man dementsprechend errichten mag, ich halte ihre Fixierung in einem in gebührender Form verkündeten Gesetzestext für notwendig, der mit Hilfe von in gleicher Weise veröffentlichten Normen niederen Ranges zu erarbeiten ist. Es erscheint unangebracht, diese Materie des Reformprozesses der allgemeinen kirchenrechtlichen Gesetzgebung zu unterschlagen.

Aus dem Spanischen übersetzt von Victoria M. Drasen-Segbers

GREGORIO DELGADO DEL RIO

1940 in Los Villares (Soria) geboren. Promovierte in Jura und Kirchenrecht an der Universidad de Navarra. Derzeit ist er als Professor an dieser Universität mit dem Lehrstuhl für kirchliche Organisation der Fakultät für Kirchenrecht betraut. Mitglied der «División Familia» des CERSIP. Von seinen zahlreichen Veröffentlichungen sind folgende Monographien hervorzuheben: *Desconcentración orgánica y potestad vicaria* (Pamplona 1971) 339 S.; *La Curia Romana. El gobierno central de la Iglesia* (Pamplona 1973) 531 S.; *El Consejo diocesano de gobierno* (Pamplona 1974) 154 S.; *Error y matrimonio canónico* (Pamplona 1975) 328 S.; *Los obispos auxiliares* (Pamplona 1979) 225 S. Anschrift: Carretera Barañain, 64-3º, A, Pamplona, Spanien.